

Kernpunkte der Stellungnahme<sup>1</sup> des BIKT

## Sicherstellung eines wirksamen Urheberrechtsschutzes für Computerprogramme

zur Konsultation des Bundesjustizministeriums „Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“ vom 13. Februar 2009

1. Die Europäische Gemeinschaft hat sich bei der Einordnung des Rechtsschutzes für Computerprogramme für das Urheberrecht und nicht das Patentrecht entschieden. Dies entspricht auch den internationalen Vorgaben von WCT und TRIPS<sup>2</sup>.
2. Die Struktur des urheberrechtlichen Schutzes ist leistungsgerecht und unbürokratisch und ermöglicht jedem Softwareautor einen gleichberechtigten Marktzugang und intensiven Wettbewerb.
3. Die grundsätzliche Entscheidung, das Computerprogramm als Werkschöpfung seinem Autor im Wege des Urheberrechts vermögensrechtlich zuzuweisen, ist auch nach Art. 14 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes verfassungsrechtlich geboten<sup>3</sup>.
4. Der Gesetzgeber ist aus der Verfassung heraus gehalten, die tatsächliche Wirksamkeit des Urheberrechts als verfassungsrechtliches Eigentum der Autoren zu gewährleisten.
5. Der bewährte Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht wird durch die Erteilung unzähliger Patente auf *softwarebezogene Problemlösungen*<sup>4</sup> durch das Europäische Patentamt (EPA) und das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) gefährdet, da im Schutzbereich eines *softwarebezogenen Patents* die Autoren der betroffenen Programme an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer eigenen Programme gehindert sind<sup>5</sup>.
6. Die Erteilung softwarebezogener Patente verletzt demnach den Kernbereich des Urheberrechts an Computerprogrammen und lässt sich mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbaren.
7. Der BIKT fordert die Bundesregierung auf, zur Sicherstellung eines wirksamen Urheberrechtsschutzes für Computerprogramme folgende Regelung in § 69 g des Urheberrechtsgesetzes aufzunehmen:

§ 9 und § 10 PatG entfalten gegenüber Computerprogrammen keine Wirkung. Ein Computerprogramm kann weder direkt noch mittelbar Objekt eines patentrechtlichen Verbots sein. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn das Computerprogramm als austauschbares Äquivalent eine mechanische oder elektromechanische Komponente ersetzt.

<sup>1</sup> Erstellt im Auftrag des BIKT durch Rechtsanwalt Rasmus Keller, Viersen eingereicht beim BMJ am 15.06.2009  
[http://www.bikt.de/fileadmin/redakteur/pdf/stellungnahme\\_dritter\\_korb\\_urhg.pdf](http://www.bikt.de/fileadmin/redakteur/pdf/stellungnahme_dritter_korb_urhg.pdf)

<sup>2</sup> WCT: WIPO Copyright Treaty, TRIPS: Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights

<sup>3</sup> Keller, „Softwarebezogene Patente und die verfassungsrechtlichen Eigentumsrechte der Softwareautoren aus Art. 14 GG“, Sierke-Verlag, ISBN 13 978-3-86844-119-2

<sup>4</sup> *Softwarebezogene Problemlösungen* sind solche, die nur von Computern und gegebenenfalls auch vom menschlichen Gehirn ausgeführt werden können

<sup>5</sup> S. Stellungnahme des BIKT zum Verfahren G 3/08 vor der Großen Beschwerdekammer des EPA vom 15.04.2009, S.3  
[http://www.bikt.de/fileadmin/redakteur/pdf/stellungnahme\\_G0308.pdf](http://www.bikt.de/fileadmin/redakteur/pdf/stellungnahme_G0308.pdf)